
Geschäftsordnung der Versammlung

Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz vom 08. Juli 2022 (StAnz. S. 552) i.d.F. vom 9. Oktober 2023 (StAnz. S. 801)

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Medienanstalt RLP) gibt sich gemäß § 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes (LMG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431) i.d.F. vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 718) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Vorsitzendes Mitglied der Versammlung, stellvertretende vorsitzende Mitglieder

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Versammlung regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern.
- (2) Sind das vorsitzende Mitglied und seine stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung den Vorsitz wahr.

§ 2

Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen

- (1) Die Versammlung tritt mindestens alle vier Monate zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen der Versammlung werden vom vorsitzenden Mitglied einberufen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen. Die Einladung mit Ort (Präsenzsitzung oder Videokonferenz), Tag, Stunde und Tagesordnung soll an die Mitglieder der Versammlung mindestens fünfzehn Tage vor Abhaltung der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich geladen werden. Der Verzicht auf die Einladungsfrist ist von der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu genehmigen.
- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder der Versammlung die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung (§ 40 Abs. 9 Satz 2 des Landesmediengesetzes), so muss das vorsitzende Mitglied innerhalb von fünf Tagen eine Sitzung einberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muss die Beratungsgegenstände angeben. In der außerordentlichen Sitzung dürfen nur diese Beratungsgegenstände erörtert werden. Das vorsitzende Mitglied kann die Einladungsfrist einer außerordentlichen Sitzung bis auf drei Tage abkürzen.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Öffentlichkeit bedeutet neben der Saalöffentlichkeit grundsätzlich auch Medienöffentlichkeit. Dabei wird die Öffentlichkeit über einen von der Medienanstalt RLP bereitgestellten elektronischen Zugang zur Übertragung der Sitzung hergestellt. Sofern Sitzungen an Orten durchgeführt werden, an denen der technische Aufwand einer Online-Übertragung unverhältnismäßig hoch ist, genügt die Saalöffentlichkeit. Beschlüsse nach Sitzungen der Versammlung werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und anderer Regelungen zur Vertraulichkeit jeweils im Internetangebot der Medienanstalt RLP bis zum Tag der nächsten Sitzung der Versammlung veröffentlicht.
- (2) Die Versammlung tagt insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung bei:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Bediensteter der Medienanstalt RLP,
 2. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Medienanstalt RLP beteiligt ist einschließlich der damit verbundenen Vorverfahren,
 3. Gebührenangelegenheiten einzelner Gebührenschuldner*innen,
 4. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der*die Bieter*in oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 5. Aufsichtsmaßnahmen gegen natürliche Personen.

Geschäftsordnung der Versammlung

In diesen Fällen erfolgt keine Veröffentlichung der Beschlüsse. Der*die Direktor*in wird beauftragt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Die Versammlung kann Dritte zu ihren Beratungen hinzuziehen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2) Der*die Direktor*in nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Auf Vorschlag des*der Direktors*in kann das vorsitzende Mitglied die Teilnahme von Bediensteten der Anstalt für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen. In diesem Fall darf das vorsitzende Mitglied ihnen das Wort erteilen.

§ 5

Leitung der Sitzung

(1) Die Sitzung wird vom vorsitzenden Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Das vorsitzende Mitglied ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Anwesende, die die Sitzung stören oder parlamentarische Bräuche verletzen, kann es nach zweimaliger Ermahnung von der Sitzung ausschließen.

§ 6

Beschlüsse der Versammlung

(1) Beschlüsse werden, soweit § 43 des Landesmediengesetzes nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung zustimmen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Versammlung bezweifelt, so wird die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden Mitglieder vom vorsitzenden Mitglied festgestellt. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit wird die Abstimmung über den Antrag vertagt.

(4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Ein Mitglied der Versammlung ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Veranstaltung ist, für die es eine Zulassung hat oder beantragt. Gleiches gilt für ein Mitglied, das eine Organisation in der Versammlung vertritt, die selbst eine Zulassung hat oder beantragt oder die am Kapital oder an den Stimmrechtsanteilen eines solchen Rundfunkveranstalters mit 25 v. H. oder mehr oder sonst maßgeblich beteiligt ist.

(6) Für den Ausschuss für Jugendschutz und Medieninhalte im Rahmen seiner gesetzlichen Rechte aus § 7 LMG sowie für den Fachausschuss, soweit er die Aufgabe nach § 42 Ziff. 17 LMG wahrnimmt, finden die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit der Versammlung entsprechende Anwendung. § 17 Abs. 7 bleibt unberührt.

(7) Die Versammlung kann in Einzelfällen, insbesondere in Eilfällen sowie zur Einhaltung von nach § 104 Abs. 9 Satz 6 MStV gesetzten Fristen auch im Umlaufverfahren entscheiden. Dieses Verfahren

Geschäftsordnung der Versammlung

kann schriftlich oder per Email durchgeführt werden. Bei einem Umlaufverfahren per Email ist sicherzustellen, dass abgegebene Stimmen eindeutig dem jeweiligen Ausschussmitglied zugerechnet werden können.

§ 7

Wahl der*des Direktors*in/ stv. Direktors*in

(1) Die Grundlagen für die Wahl sind in § 44 Abs. 1 Satz 1 LMG geregelt. Der*die Direktor*in, der*die stellvertretende Direktor*in wird von der Versammlung mit der Mehrheit der benannten gesetzlichen Mitglieder gewählt.

(2) Gibt es im ersten Wahlgang mehrere von der Versammlung nominierte Kandidat*innen und kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Kandidat*innen mit der größten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang statt. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der benannten gesetzlichen Mitglieder erhält.

(3) Wird nach dem dritten Wahlgang von keinem der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreicht, so wird das Wahlverfahren geschlossen. Eine neues Wahlverfahren ist innerhalb von vier Wochen mit den von der Versammlung erneut zu nominierenden Kandidat*innen durchzuführen. Das Wahlverfahren richtet sich nach Abs.2.

(4) Im Vorfeld wird eine Findungskommission gebildet, die aus dem vorsitzenden Mitglied der Versammlung und den zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern besteht. Zusätzlich werden noch zwei weitere Mitglieder aus der Versammlung heraus vorgeschlagen, gewählt und in die Kommission entsandt.

(5) Die Versammlung beschließt abschließend über die Inhalte der Stellenausschreibung.“

§ 8

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

(2) Der*die Schriftführer*in wird vom vorsitzenden Mitglied bestellt.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung;
2. die Namen der Anwesenden;
3. die Tagesordnung;
4. die Anträge und Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.

(4) Die Mitglieder der Versammlung und der*die Direktor*in erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Bildung der Ausschüsse

(1) Die Versammlung hat folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuss;
2. Rechts- und Zulassungsausschuss;
3. Ausschuss für Jugendschutz und Medieninhalte;
4. Ausschuss für Haushalt, Wirtschaft und Finanzen (Finanzausschuss);
5. Rechnungsprüfungsausschuss;
6. Ausschuss für Medienkompetenz, Offene Kanäle und Rundfunktechnik;
7. Ausschuss für digitalen Wandel und Medienkonvergenz.

(2) Die Versammlung kann ferner für die Beratung besonderer Aufgaben nichtständige Ausschüsse bilden. Deren Aufgaben und Zusammensetzung sind zu regeln. Die Ausschüsse für besondere Fragen werden für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt.

Geschäftsordnung der Versammlung

§ 10

Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Versammlung, seine beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder sowie die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse bilden den Hauptausschuss der Medienanstalt RLP.
- (2) Die ständigen Fachausschüsse nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 – 7 haben jeweils bis zu 15 Mitglieder. Mitglieder der Versammlung können in bis zu zwei der ständigen Fachausschüsse nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 – 7 Mitglied sein. § 1 Abs. 2 der Satzung des Ausschusses für Jugendschutz und Medieninhalte bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt geheim. Durch einstimmigen Beschluss kann auf die geheime Wahl bei der Bestellung sämtlicher oder einzelner Ausschüsse verzichtet werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Neuwahl erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Stellvertretung im Ausschuss ist nicht zulässig.

§ 11

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tritt regelmäßig vor den Sitzungen der Versammlung zusammen.
- (2) Er erörtert grundsätzliche Fragestellungen der medienrechtlichen, medienpolitischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz sowie solche Sachverhalte, die dem Aufgabenbereich mehrerer Fachausschüsse der Medienanstalt RLP zugerechnet werden können. Insoweit kann er Beschlussvorschläge in die Versammlung einbringen.
- (3) Der Hauptausschuss ist Ausschuss i.S.d. § 43 Abs. 3 Satz 1 LMG. Er beschließt anstelle eines Ausschusses oder der Versammlung, wenn eine Entscheidung des Ausschusses oder der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Beschlüsse des Hauptausschusses anstelle der Versammlung werden nach der Sitzung im Internetangebot der Medienanstalt RLP bis zum Tag der nächsten Sitzung der Versammlung veröffentlicht; § 3 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Versammlung wird über die Beschlussfassung des Hauptausschusses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 LMG in ihrer nächsten Sitzung unterrichtet.

§12

Rechts- und Zulassungsausschuss

- (1) Zu den Aufgaben des Rechts- und Zulassungsausschusses gehören die Beratung und Beschlussempfehlung in folgenden Bereichen, soweit keine Entscheidung nach § 105 Abs. 1-3 MStV vorliegt:
 1. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der allgemeinen Programmgrundsätze, der Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit sowie der Satzungsbestimmungen, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 der Satzung des Ausschusses für Jugendschutz und Medieninhalte genannten Aufgaben;
 2. Beanstandungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme von Aufsichtsmaßnahmen nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag;
 3. Erteilung, Verkürzung der Geltungsdauer, Einschränkung und Entziehung von Zulassungen sowie die Anordnung des Ruhens von Zulassungen;
 4. Zuordnung und die Entziehung von Übertragungskapazitäten.
- (2) Darüber hinaus gehören zu seinen Aufgaben die Beratung und Beschlussempfehlung insbesondere in folgenden Bereichen:
 1. Satzungen, Richtlinien und die Geschäftsordnung der Versammlung;
 2. Widersprüche gegen förmliche Bescheide des*der Direktor*in;
 3. Anordnung von Ausschlussfristen;
 4. Entgegennahme von Anzeigen und Entscheidung zur Heranführung von Programmen;
 5. Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen;
 6. Bestehen einer Mitgliedschaft in der Versammlung;
 7. Fragen der Zugangsfreiheit;

Geschäftsordnung der Versammlung

8. alle sonstigen Rechtsfragen.

(3) Soweit dem Ausschuss für Jugendschutz und Medieninhalte gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des Ausschusses für Jugendschutz und Medieninhalte zugewiesene Aufgaben betroffen sind, ist der Rechts- und Zulassungsausschuss mitberatend hinsichtlich der Rechtsfragen tätig.

(4) Entscheidungen der ZAK, KEK und GVK nach § 105 Abs. 1-3 MStV werden dem Rechts- und Zulassungsausschuss sowie der Versammlung vorgelegt.

§ 13

Ausschuss für Jugendschutz und Medieninhalte

Für den Ausschuss für Jugendschutz und Medieninhalte gilt die gem. § 7 Abs. 3 LMG erlassene Satzung des Ausschusses für Jugendschutz und Medieninhalte. Ansonsten gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 14

Ausschuss für Haushalt, Wirtschaft und Finanzen (Finanzausschuss)

Zu den Aufgaben des Finanzausschusses gehören die Beratung und die Beschlussempfehlung insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Haushalts- und Wirtschaftsplan;
2. Entscheidung hinsichtlich der Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art im Werte von mehr als 70.000,- EUR;
3. Entscheidung hinsichtlich der Zustimmung zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Bediensteten. Leitende Bedienstete sind die*der stellvertretende Direktor*in, die Teamleiter*innen und Stabsstellenleiter*innen sowie Bedienstete, deren Vergütung sich nach den beiden obersten Vergütungsgruppen des für die Medienanstalt RLP geltenden Vergütungstarifvertrages richtet;
4. Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben.

§ 15

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16

Ausschuss für Medienkompetenz, Offene Kanäle und Rundfunktechnik

(1) Der Ausschuss für Medienkompetenz, Offene Kanäle und Rundfunktechnik hat insbesondere die folgende Aufgabe:

Zustimmung zur Zuteilung von Übertragungskapazitäten mit Ausnahme der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Darüber hinaus gehören zu seinen Aufgaben die Beratung und die Beschlussempfehlung insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Maßnahmen im Bereich der Rundfunktechnik, insbesondere Investitionen, Schwerpunkte der Rundfunkversorgungsplanung, Perspektiven;
2. Maßnahmen zur Förderung der technischen Infrastruktur im Bereich der Rundfunktechnik im Rahmen der entsprechenden Aufgabenerfüllung durch die Anstalt;
3. Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen;
4. Satzung für Offene Kanäle;
5. Entwicklung der Offenen Kanäle;
6. Maßnahmen im Bereich der Förderung der Medienkompetenz.

§17

Ausschuss für digitalen Wandel und Medienkonvergenz

Zu den Aufgaben des Ausschusses für digitalen Wandel und Medienkonvergenz gehören die Beratung und die Beschlussempfehlung insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Regulatorische Anforderungen der Medienkonvergenz;

Geschäftsordnung der Versammlung

2. Regionale und lokale Konsequenzen der Digitalisierung der Medien;
3. Rundfunk im digitalen Zeitalter;
4. Medienkonzentrationsfragen;
5. Gesellschaftliche Auswirkungen der Medienkonvergenz;
6. Folgerungen für Inhalte und Strukturen der Medienaufsicht.

§ 18

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Vorsitz und Stellvertretung im Hauptausschuss entsprechen dem Vorsitz und der Stellvertretung in der Versammlung.
- (3) Der*die Direktor*in nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Versammlung kann an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern zugestellt werden muss.
- (6) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Hauptausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (7) Die Ausschüsse können in Einzelfällen, insbesondere in Eilfällen sowie zur Einhaltung von nach § 104 Abs. 9 Satz 6 MStV gesetzten Fristen auch im Umlaufverfahren entscheiden. Dieses Verfahren kann schriftlich oder per Email durchgeführt werden. Bei einem Umlaufverfahren per Email ist sicherzustellen, dass abgegebene Stimmen eindeutig dem jeweiligen Ausschussmitglied zugerechnet werden können. Im Umlaufverfahren fassen die Ausschüsse ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (8) Das vorsitzende Mitglied eines Ausschusses kann im Einzelfall die Ausschusssitzungen per Videokonferenztechnik durchführen. Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der Versammlung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Versammlung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter vom 18. April 2005 (StAnz. S. 612) i.d.F. vom 9. Dezember 2021 (StAnz. 2022 S. 9) außer Kraft.

Ludwigshafen, den 08. Juli 2022

Albrecht Bähr
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz